



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

März 2012

Rundschreiben Nr. 118/2012

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen für den Einsatz von Schulbegleitern in Regelschulen und Förderschulen

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende 2008 unterzeichneten der Verband der bayerischen Bezirke und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus „Gemeinsame Empfehlungen für den Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen sowie an Förderschulen“. Deren Zahl ist seitdem konstant gestiegen: 2009 waren es rund 1470, im Jahr 2011 über 2.000.

Im Hinblick auf die Änderung des BayEUG im Sommer 2011, sowie die Tatsache, dass die ursprüngliche Fassung der Gemeinsamen Empfehlungen die Aufgaben der Schulbegleiter nur äußerst knapp beschrieben hatte und deshalb in der schulischen Praxis Klärungsbedarf entstanden war, überarbeitete die Verbandsgeschäftsstelle zusammen mit dem Kultusministerium und in Abstimmung mit den Sozialverwaltungen der Bezirke diese Texte.

Das Kultusministerium und der Verband der bayerischen Bezirke kamen überein, den Entwurf der Gemeinsamen Empfehlungen für Regelschulen der Arbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten. Um dem Wunsch des Bayerischen Landtags, auch Elternvertreter bei der Überarbeitung einzubinden, gerecht zu werden, stellte die Verbandsgeschäftsstelle

den Entwurf im Rahmen einer Sondersitzung des „Beratergremiums Bildung“ der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung am 19. Januar 2012 vor.

Die Endfassungen der beiden Empfehlungen liegen bei.

Im Hinblick auf den Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen ist insbesondere auf die vollständig überarbeitete Ziffer 4 der Empfehlungen hinzuweisen. Klargestellt ist nun, dass Schulbegleiter keinerlei pädagogische Aufgaben, aber auch keine medizinischen, verhaltenstherapeutischen, oder heilpädagogischen Tätigkeiten übernehmen dürfen und das auch dann nicht, wenn sie die dazu notwendige Qualifizierung haben sollten. Besonders betont wird, dass die Vermittlung von Unterrichtsinhalten in die alleinige Zuständigkeit der Lehrkräfte fällt. Dies gilt für Regel- wie für Förderschulen gleichermaßen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kraus

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der
Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung
i.S.d. § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Überarbeitete gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Be-
zirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 1. März 2012**

1. Ziel

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Schülerinnen und Schüler* mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förder-
schwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen,
Hören und Sprache haben unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 und 5
BayEUG die Möglichkeit, an einer allgemeinen Schule unterrichtet zu werden.

Entsprechend ihrem sozialrechtlichen Hilfebedarf können sie sich bei Vorliegen der
Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshil-
feverordnung sowie der **nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen** dabei
von einem Schulbegleiter* unterstützen lassen.

2. Schulrechtliche Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Regelschule

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben gemäß Art. 41 Abs. 1 Bay-
EUG ein Recht auf grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule.
Grenzen bestehen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG bei einer Entwicklungsgefährdung

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.

des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder bei einer erheblichen Gefährdung der Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft. Die Unterrichtung der Schüler wird sonderpädagogisch durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder durch Sonderpädagogen, einbezogen in das Kollegium der allgemeinen Schule mit dem Profil „Inklusion“, unterstützt.

3. Verfahren

3.1 Aufnahme in die allgemeine Schule (Regelschule)

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule liegt bei der Schule.

Diese prüft, ob nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG vorliegen, an die auch die privaten Schulen nach Art. 90 Satz 3 BayEUG gebunden sind. Sie kann sich dabei von MSD-Lehrkräften der Förderschule beraten lassen. Bejaht sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG und liegen die Kriterien des Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht vor, nimmt sie den Schüler auf.

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens der Förderschule als zwingende Aufnahmevoraussetzung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Lehnt die Schule die Aufnahme ab, weil sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG für gegeben hält und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 41 Abs. 6 BayEUG über den schulischen Lernort.

3.2 Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter

Sofern das Kind beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Schulbegleiter benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist insbesondere eine Stellungnahme der aufnehmenden

Schule erforderlich, in der diese angibt, ob und in welchem Umfang der Schüler einen Schulbegleiter benötigt (vgl. **Anlage 1**). Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Kenntnis des zuständigen Bezirks möglich.

3.3 Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters

Eine berufliche Ausbildung im erzieherischen Bereich ist im Grundsatz nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich. Entscheidend ist die notwendige Befähigung/Geeignetheit im Einzelfall.

Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

Empfehlenswert ist eine Beschäftigung durch private Trägerorganisationen, die mit den Schulen kooperieren, ansonsten werden die Schulbegleiter von den Erziehungsberechtigten beschäftigt.

Die Tätigkeit und die Person des Schulbegleiters muss von der Schule durch die Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich durch den Schulträger (§ 66 Abs. 2 VSO, Rechtsgedanke des § 28 Abs. 3 VSO-F). Voraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister. Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten (vgl. **Anlage 2**).

Die Einweisung in die Tätigkeit als Schulbegleiter erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und die Schule (Lehrkräfte der Regelschule, Lehrkräfte für Sonderpädagogik).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bezirk unverzüglich Änderungen mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Schulbegleiters.

Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk im Falle einer Folgebeantragung eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob der Schüler im kommenden Schuljahr die Schule weiter besuchen wird und ob die Unterstützung durch einen Schulbegleiter noch notwendig ist.

4. Aufgaben der Schulbegleiter

Schulbegleiter tragen dazu bei, den Eingliederungshilfebedarf von Schülern mit Behinderung, im Schulalltag abzudecken. Art und Umfang der Assistenzleistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Dieser wird bestimmt durch den körperlich bzw. geistig/seelischen Entwicklungsstand des Schülers und dessen lebenspraktischen, sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Kompetenzen. Die Assistenzleistungen können bei entsprechend geringem Hilfebedarf mehrere Schüler mit Behinderung umfassen. Sie sollen dazu beitragen, dass der Schüler den Schulalltag besser und möglichst selbstständig bewältigen kann.

Die Aufgaben von Schulbegleitern im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

4.1 Lebenspraktische Hilfestellungen

wie Ein- und Ausräumen der Schultasche, Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen, Unterstützung in den Pausen, An- und Ausziehen, Sicherstellen der Körperhygiene.

4.2 Einfache pflegerische Tätigkeiten

wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen, Hilfe bei Spasmen soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkassen.

4.3 Hilfen zur Mobilität

wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus und bei Schülerfahrten.

4.4 Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich

wie Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zum angemessenen Verhalten.

4.5 Krisen vorbeugen/ in Krisen Hilfestellung leisten

z. B. Hilfestellung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggression, Maßnahmen zur Beruhigung anbieten, „Auszeiten“ aus dem Klassenkontext ermöglichen.

4.6 Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

z. B. Hilfestellung bei der Anwendung von Kommunikationshilfen (wie Bildkarten, Talker), Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband.

Medizinisch-pflegerische oder heilpädagogische Maßnahmen im Sinne des Sozialrechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters.

Schulbegleiter sind **keine** Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften bzw. den MSD Lehrkräften der Förderschule, auch wenn Schulbegleiter, die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten. Bei Schülern mit geistiger Behinderung und bei Schülern mit körperlicher Behinderung oder Sinnesschädigungen, die zusätzlich einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen haben, ist es Aufgabe der Lehrkräfte, den Unterrichtsstoff didaktisch so aufzubereiten, dass der Schüler entsprechend seinem Förderplan ggf. lernzieldifferent lernen und arbeiten kann. Der Schulbegleiter ist für die Reduzierung oder Anpassung des Lernstoffes nicht zuständig. Er kann den Schüler lediglich im Rahmen seines vorgenannten Aufgabenbereiches bei der Teilnahme am Unterricht unterstützen, d.h. in motorischer Hinsicht (z.B. Aufgabenblatt vorlegen), in kommunikativer Hinsicht (z.B. die Aufgabenstellung nochmals wiederholen, wenn der Schüler sie akustisch oder wegen der verzögerten Auffassungsmöglichkeit nicht verstanden hat), oder emotional (durch Beruhigen, Motivieren oder z.B. durch Abdecken eines Teils der Aufgaben zur notwendigen Strukturierung nach entsprechenden Vorgaben der Lehrkraft).

Der pädagogische Auftrag der Schule zur Erziehung der Schüler ist Aufgabe der Lehrkräfte. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz des Schülers mit Behinderung zu verbessern.

Der Schulbegleiter ist keine Hilfskraft der Schule für klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten.

5. Hilfgewährung

Sofern der Bezirk feststellt, dass Eingliederungsbedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit des Schulbegleiters gedeckt werden kann, erhält das Kind, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe. Über den Umfang der Maßnahme und die Qualifikation des Schulbegleiters entscheidet der Bezirk. Der Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern wird nicht verlangt.

Kosten, die über den festgestellten Hilfebedarf hinausgehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn der Schulbegleiter eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung erhält.

Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Schulische Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf
Gewährung von Eingliederungshilfe (Bezirk) für einen Schulbegleiter in
allgemeinen Schulen**

Schule

Schulprofil Inklusion: _____ O Ja O Nein

Klassenleitung:

Sonstige Ansprechpartner/innen:

Schüler/in

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

- Sie/Er besucht im laufenden Schuljahr / die Jahrgangsstufe
.....
- Sie/Er wird im Schuljahr / in die oben genannte Schule eingeschult.
- Sie/Er erfüllt die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG, Einschränkungen
nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG liegen nicht vor.
- Sie / Er hat seit den/die Schulbegleiter/in
- Sie / Er benötigt auch im kommenden Schuljahr / einen
Schulbegleiter.
- Sie/Er benötigt erstmals einen Schulbegleiter im Schuljahr /

Gründe für die Notwendigkeit eines Schulbegleiters

(wie lebenspraktische Hilfestellungen, einfache/ nicht –medizinisch-pflegerische
Tätigkeiten, Hilfen zur Mobilität, Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich,
Krisen vorbeugen/ in Krisen Hilfestellung leisten, Unterstützung bei der
Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern)

(Amtliche Schulbezeichnung)

Zeitlicher Umfang

1. Bewilligungszeitraum (notwendiger Zeitraum aus Sicht der Schule):

2. Wöchentlicher Betreuungsbedarf in Zeitstunden:

3. Geplante ganztägige schulische Veranstaltungen (wie z.B. Schullandheim, Betriebserkundung, sofern schulische Veranstaltung)

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst der Förderschule (MSD)

- Die Schülerin/der Schüler wird vom MSD betreut.
- Einschulung: Bei der Beratung zum schulischen Förderort war der MSD einbezogen
- Der MSD stimmt mit der Einschätzung der allgemeinen Schule zur Notwendigkeit eines Schulbegleiters überein.

Bemerkung MSD (ggf. abweichende Meinung oder ergänzende Ausführungen, freiwillige Angabe):

Anlage 2

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Genehmigung
über den Einsatz
einer Schulbegleiterin / eines
Schulbegleiters**

Die _____ (Schule) genehmigt zur Unterstützung der Schülerin / des Schülers* _____ (Name, Geburtsdatum) auf Antrag gegenüber den Erziehungsberechtigten _____ (Namen) den Einsatz der Schulbegleiterin / des Schulbegleiters* _____ (Name, Geburtsdatum). Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister liegt vor.

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* begleitet die Schülerin / den Schüler* während _____ (Tätigkeitsfeld°). Die Genehmigung bezieht sich auf _____ (Schuljahr / Zeitraum), sie ist aus berechtigten Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* hat über die ihr / ihm* bei der Tätigkeit in der Schule bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt weiterhin nicht gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers* in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schülerin / dem Schüler* stehen.

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

° Als Eintragungen kommen z.B. in Betracht: der gesamten Anwesenheit in der Schule / der Unterrichtsfächer Sport und Musik / der Unterrichtszeiten 8.00 bis 9.00 Uhr sowie 11.00 bis 12.00 Uhr

Einsatz von Schulbegleitern/innen an Förderschulen bei der Beschulung von Schülern/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

i.S.d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SGB XII

(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)

Überarbeitete gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. März 2012

1. Recht auf angemessene Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft, wozu auch der Schulbesuch zählt, sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Alle Schülerinnen und Schüler* mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf sind schulpflichtig und bildungsfähig. Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen** tragen dazu bei, dieses Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Schulbegleitung beinhaltet die Unterstützung von wesentlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülern, die ohne Begleitung eine Förderschule nicht besuchen können oder die Hilfestellungen innerhalb der Schule benötigen, welche nicht in den alleinigen Aufgabenbereich der Schulen fallen. Umfasst sind hier die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen oder Hören. Entsprechend ihrem Hilfebedarf im Sinne der Bestimmungen des SGB XII können sich die Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshilfeverordnung sowie der nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen dabei von einem Schulbegleiter* unterstützen lassen.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet..

2. Schulrechtliche Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Förderschule

Vollzeitschulpflichtige oder berufsschulpflichtige Schüler können grundsätzlich gemäß Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht der allgemeinen Schule teilnehmen. Grenzen bestehen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG bei einer Entwicklungsgefährdung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder bei einer erheblichen Gefährdung der Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft. In diesem Fall ist eine geeignete Förderschule zu besuchen.

Förderschulen können von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 14 VOS-F besucht werden, wenn sie einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Ein solcher Bedarf liegt vor, wenn die angemessene persönliche und schulische Entwicklungsförderung des Kindes in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter

Sofern der Schüler beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Schulbegleiter benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk einen Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist neben den zur sozialhilferechtlichen Prüfung vorzulegenden Unterlagen insbesondere eine Stellungnahme der Schule erforderlich, in der diese angibt, ob und in welchem Umfang der Schüler einen Schulbegleiter benötigt (vgl. **Anlage 1**). Die Schule bestätigt, dass alternative schulinterne Möglichkeiten der Unterstützung geprüft wurden und ein Schulbegleiter notwendig ist. Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Kenntnis beim zuständigen Bezirk möglich.

3.2 Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters

Über die Befähigung und ggf. notwendige berufliche Qualifikation des Schulbegleiters, die sich nach dem individuellen Eingliederungshilfebedarf des Schülers richtet, entscheidet der Bezirk.

Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

Der Schulbegleiter wird im Einvernehmen von Förderschule, Bezirk und Erziehungsberechtigten ausgewählt. Empfehlenswert ist eine Beschäftigung des Schulbegleiters durch Träger privater Förderschulen oder durch sonstige private Trägerorganisationen, die mit den Förderschulen kooperieren. Ansonsten werden die Schulbegleiter von den Erziehungsberechtigten beschäftigt.

Die Tätigkeit des Schulbegleiters muss vor dem Einsatz in der Schule von der Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich vom Schulträger (§ 40 Abs. 3 Satz 2 VSO-F). Voraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister.

Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten (vgl. **Anlage 2**).

Die Einweisung in die konkrete Tätigkeit vor Ort als Schulbegleiter erfolgt durch die Schule und die Erziehungsberechtigten. Den konkreten Einsatz in Bezug auf das Kind bestimmt die Schule.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bezirk unverzüglich Änderungen mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Schulbegleiters. Die Eltern werden dabei von den Schulen unterstützt.

Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob die Unterstützung durch einen Schulbegleiter im kommenden Schuljahr noch notwendig ist. Die Bestätigung ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten auf weitere Kostenübernahme beizufügen.

4. Aufgaben der Schulbegleiter

Schulbegleiter sind keine Zweitlehrer, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist alleinige Aufgabe der Lehrkräfte der Förderschule. Pädagogische Aufgaben gehören damit nicht zu den Aufgaben der Schulbegleiter, auch wenn sie die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.

Keine Aufgaben sind:

- Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- Herstellen der Klassenordnung
- Klassenbezogene Tätigkeiten

Schulbegleiter tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, die den Sozialhilfebedarf begründen.

Schulbegleiter in Förderschulen sind keine Hilfskräfte, mit denen Defizite in der Personalausstattung der Förderschulen kompensiert werden sollen.

Ihre Aufgaben im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind insbesondere:

- praktische Hilfen zur Bewältigung des Schulalltags, einschließlich der Teilnahme an üblichen schulischen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband,
- Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich im Sinne der Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung und bei Krisen,
- einfache einzelpflegerische Tätigkeiten zur Alltagsbewältigung (wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen), soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkasse,
- Hilfen zur Mobilität (wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus)
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern,
- den Schüler soweit wie möglich von den Leistungen des Schulbegleiters unabhängig zu machen.

Die Assistenzleistungen können bei entsprechendem Hilfebedarf mehrere Schüler umfassen.

Medizinisch-pflegerische und heilpädagogische Maßnahmen i.S. des Sozialrechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters.

5. Hilfgewährung

Sofern der Bezirk feststellt, dass Eingliederungshilfebedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit des Schulbegleiters gedeckt werden kann, erhält der Schüler, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe. Über den Umfang der Maßnahme und die Quali-

fikation des Schulbegleiters entscheidet der Bezirk. Der Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern wird nicht verlangt. Die Abrechnung der Leistung kann über Entgeltvereinbarungen mit dem Leistungsanbieter (ggf. privater Förderschulträger, sonstige private Trägerorganisation) erfolgen.

Kosten werden bis zur Höhe des festgestellten Hilfebedarfs übernommen. Eventuell darüber hinaus gehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn diese dem Schulbegleiter eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung gewähren.

Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

Amtliche Schulbezeichnung

Schulische Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf Gewährung von Eingliederungshilfe (Bezirk) für einen Schulbegleiter

Förderschule

Klassenleitung	Sonstige Ansprechpartner/innen
Voraussichtliche Schulstundenzahl der Lehrkräfte in der Klasse (SoL/HFL/HPU) insgesamt:	Weiteres <u>geplantes</u> Personal in der Klasse (Qualifikation und Stundenzahl (60 min)):

Schülerin/Schüler

Name	Geburtsdatum
Anschrift	

- Sie/Er besucht im laufenden Schuljahr die Jahrgangsstufe
- Sie/Er wird im Schuljahr in die oben genannte Förderschule eingeschult.
- Sie/Er hat seit den Schulbegleiter
- Sie/Er benötigt auch im kommenden Schuljahr einen Schulbegleiter.
- Sie/Er benötigt erstmals einen Schulbegleiter im Schuljahr
- Sie/Er besucht im Schuljahr die Klasse voraussichtlich mit Mitschüler/Innen

Zur Beachtung:

Schulbegleiter haben die Aufgabe, Teilhabe am Unterricht der Schule zu ermöglichen. Sie nehmen keine unterrichtlichen Aufgaben wahr.

Gründe für die Notwendigkeit eines Schulbegleiters

Information zur Behinderungsart (ggf. unter Beifügung einer medizinischen Stellungnahme), Auswirkungen und Ausprägungen der Behinderung
(falls Platz nicht ausreicht, weiter auf Extraseite)

Hilfebedarf des Schülers, der von der Förderschule, einschließlich der Pflegekräfte, nicht abgedeckt werden kann (z. B. pflegerischer Bedarf, Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich; Unterstützung im kommunikativen und/oder motorischen Bereich; fremd- und selbstgefährdendes Verhalten, permanentes Einfordern einer Bezugsperson aufgrund des Verhaltens)

(falls Platz nicht ausreicht, weiter auf Extraseite)

Zeitlicher Umfang

Bewilligungszeitraum (notwendiger Zeitraum aus Sicht der Förderschule)

Wöchentlicher Betreuungsbedarf in Zeitstunden

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Anlage 2

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Genehmigung
über den Einsatz einer Schulbegleiterin
/ eines
Schulbegleiters,
§ 40 Abs. 3 VSO-F**

Die _____ (Förderschule)
genehmigt zur Unterstützung der Schülerin / des Schülers*
_____ (Name, Geburtsdatum) auf Antrag der
Erziehungsberechtigten _____ (Namen)
den Einsatz der Schulbegleiterin / des Schulbegleiters*
_____ (Name, Geburtsdatum). Ein erweitertes
polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister liegt vor.

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* begleitet die Schülerin / den Schüler* während

(Tätigkeitsfeld^o). Die Genehmigung bezieht sich auf _____
(Schuljahr / Zeitraum), sie ist aus berechtigten Gründen mit Wirkung für die Zukunft
widerrufbar.

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* hat über die ihr / ihm* bei der Tätigkeit in der Schule
bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für
Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Dies
gilt weiterhin nicht gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers* in
Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schülerin
/ dem Schüler* stehen.

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

^o Als Eintragungen kommen z.B. in Betracht: der gesamten Anwesenheit in der Schule / der Unterrichtsfächer
Sport und Musik / bestimmter Unterrichtszeiten